

Belehrung des Mandanten in arbeitsgerichtlichen Verfahren

Ich bestätige hiermit ausdrücklich, vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung von meinem Rechtsanwalt darauf hingewiesen worden zu sein, dass im Arbeitsgerichtsprozess erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten besteht. Die obsiegende Partei kann jedoch vom Prozessgegner die Erstattung der eigenen Fahrtkosten zu den Gerichtsterminen und für eine Informationsfahrt zu dem Prozessbevollmächtigten nach § 9 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) verlangen.

Ich wurde von meinem Rechtsanwalt darauf hingewiesen, dass ich ihm für die Wahrnehmung der Verhandlungstermine bei dem Arbeitsgericht die ihm entstehenden Fahrtkosten sowie Tage- und Abwesenheitsgeld gemäß Nr. 7003 bis 7006 VV RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) zu erstatten habe.

Des weiteren wurde ich von meinem Rechtsanwalt dahingehend belehrt, dass eine eventuell bestehende Rechtsschutzversicherung nach den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 94) lediglich verpflichtet ist, die Vergütung meines Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Arbeitsgerichts ansässigen Rechtsanwaltes zu tragen. Die Rechtsschutzversicherung ist also grundsätzlich nicht verpflichtet, die von mir an meinen Rechtsanwalt zu zahlenden Fahrtkosten sowie Tage- und Abwesenheitsgeld zu erstatten. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass mein Wohnsitz mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt liegt. Dann trägt die Rechtsschutzversicherung weitere Kosten meines in meinem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren eines Verkehrsanwaltes. Diese können geringer sein als die tatsächlichen Reisekosten.

Ort, Datum

Unterschrift